

Satzung



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Medinetz Hannover – Medizinische Flüchtlingsberatung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Mildtätigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne § 52 und § 53 AO (in der geltenden Fassung). Er fördert die öffentliche Gesundheitspflege und die Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die gesundheitliche Beratung, praktische und/oder materielle Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, welche nicht oder unzureichend krankenversichert sind. Es soll die medizinische Versorgung hilfsbedürftiger Migrantinnen und Migranten verbessert werden.

Zur Durchführung der Vereinsziele ist eine Anlaufstelle zur medizinischen Beratung für Migrantinnen und Migranten eingerichtet worden. In einer Sprechstunde und telefonisch werden Fragen zur Gesundheit, zur medizinischen Versorgung und zu Erkrankungen beantwortet. Bei Bedarf werden Medikamente und/oder medizinische Hilfsmittel an Bedürftige herausgegeben. Ist im Einzelfall eine weiterführende medizinische Intervention notwendig, vermittelt der Verein die betreffende Person an Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten, die für eine ehrenamtliche Zusammenarbeit gewonnen werden konnten.

b) Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen, indem Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird, die auf die gesundheitliche Situation von Migrantinnen und Migranten hinweist und gesundheitliche Aufklärung der Personen erfolgt, um einen besseren Gesundheitsstand der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu erzielen. Des Weiteren soll eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung erreicht werden, um die Versorgung hilfsbedürftiger Migrantinnen und Migranten in Hannover zu verbessern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, bedarf aber der schriftlichen Form.
5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4a Fördernde Mitglieder

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die fördernde Mitgliedschaft dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung der ideellen Vereinszwecke. Fördermittel können nicht zurückverlangt werden.
2. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte im Verein. Sie sollen in den Gremien angemessen zu Wort kommen und gehört werden.

3. Wünsche nach Zweckbindung von Fördermitteln sollen möglichst berücksichtigt werden; ein Anspruch auf Zweckbindung besteht nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung frist- und formgemäß einberufen hat.
3. Satzungsänderungen müssen in der Einladung des Vorstandes als Tagesordnungspunkt erwähnt werden, ansonsten sind sie nicht gültig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/einer von der MV gewählten Protokollführer/in protokolliert. Die Protokolle sind durch den/ die Versammlungseiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - ▶ Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf ein Jahr und entscheidet über dessen Entlastung.
 - ▶ Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenwarts bzw. der Kassenwartin entgegen.
 - ▶ Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der SchriftführerIn
 - d) dem/der KassenwartIn

2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
4. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand nicht stimmberechtigte Beisitzer/innen, jeweils mit besonderem Auftrag, vorübergehend einsetzen oder dauerhaft bestellen.
6. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
7. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen oder wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern.

§ 8 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Medizinische Flüchtlingshilfe Göttingen e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2012 beschlossen.
2. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn das Finanzamt keine Einschränkung der Gemeinnützigkeit durch die Formulierung des Vereinszweckes sieht. Sollten in diesem Zusammenhang nochmalige Änderungen nötig sein, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand hierzu.